

Sitzung vom 5. Dezember 2007

**1815. Anfrage (Berufsbildungsverantwortung in der kantonalen
Verwaltung)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, und Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 17. September 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Fachausbildnerinnen und Fachausbildner («Lehrmeisterinnen und Lehrmeister») leisten die entscheidende Arbeit für die Ausbildung von qualifiziertem Berufsnachwuchs und für die Integration der Jugend in die Arbeitswelt.

Fachliche Qualifizierung und Persönlichkeitsbildung durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Fachausbildnerinnen und Fachausbildner sind entscheidende Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung als Basis einer gelungenen Laufbahn junger Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger.

Diese Aufgabe setzt eine minimale Weiterbildung (Berufsbildnerinnen- und Berufsbildner-Kurs) voraus, ebenso aber grosses Engagement und wichtige soziale und persönliche Kompetenzen. Vor allem aber erfordert sie den für die Betreuung nötigen Zeitaufwand am Arbeitsplatz.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trägt der Kanton als Arbeitgeber die vollen Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern und Fachausbildnerinnen und Fachausbildnern in der beruflichen Grundbildung (Arbeitszeit, Kosten)? Wenn nein: Wie ist der Verteilungsschlüssel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden?
2. Sind die Berufsbildungsfunktionen und der damit verbundene Zeitaufwand in den Stellen- bzw. Funktionsbeschrieben von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern und Fachausbildnerinnen und Fachausbildnern in der kantonalen Verwaltung klar definiert? Wenn ja, wie sehen die entsprechenden Zeitbudgets typischerweise aus?
3. Werden mit Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern und Fachausbildnerinnen und Fachausbildnern im Rahmen der Beurteilungsgespräche jährlich auch Ziele im Bereich der Berufsbildungsfunktion und eine Überprüfung der Zielerreichung vorgenommen? Wenn nicht durchgehend ja: Für welche Lehrberufe ist das der Fall, für welche (eher) nicht?

4. Besteht kantonsweit eine einheitliche Praxis für die lohnmässige Abgeltung dieser Verantwortung? Wenn ja, wie regelt der Kanton diese Frage? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie steht es mit der Verteilung der Aufgaben für die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern auf die Geschlechter? Sind hier für bestimmte Berufsgruppen Besonderheiten festzustellen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kanton als Arbeitgeber trägt die vollen Aufwendungen – in finanzieller wie in zeitlicher Hinsicht – für die Ausbildung zur Berufsbildnerin und zum Berufsbildner (so genannte Lehrmeisterkurse). Auch spätere Weiterbildungen werden in allen Direktionen und bei allen Lehrberufen vollumfänglich übernommen.

Zu Frage 2:

Die Berufsbildungsfunktionen und der mit dem Auftrag zur Berufsbildung von Lernenden verbundene Zeitaufwand sind mehrheitlich in den Stellen- oder Funktionsbeschrieben klar festgelegt. Die für die Betreuung vorgesehene Arbeitszeit bewegt sich in der Regel zwischen 5 bis 15%. Je nach Lehrberuf und Lehrjahr ergeben sich Unterschiede. Diese werden zudem massgebend von den Lernenden selbst beeinflusst: Je unsicherer beispielsweise das Bestehen des Lehrabschlusses ist, desto mehr Zeit steht der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner unter Umständen für die verantwortungsvolle Führungs- und Betreuungsfunktion zur Verfügung. Zudem werden vorhandene Betreuungsfunktionen auch in Stelleninseraten besonders erwähnt, und massgebende Erfahrungen werden im Selektionsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Einen zeitlichen Betreuungsaufwand von 20% und mehr weisen Stellenbeschriebe in besonderen Lehrwerkstätten aus, da dort die Ausbildung von Lernenden einen Schwerpunkt darstellt.

In der kaufmännischen Grundbildung wird in den Stellenbeschrieben der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sehr oft auf eine klare Definition der Berufsbildungsaufgaben und des damit verbundenen Zeitaufwands verzichtet, was mit folgenden Besonderheiten bei der zentralen Ausbildung der kaufmännischen Lernenden begründet wird.

a. Zentrale Ausbildung: Seit 1973 ist das Personalamt (Personalentwicklung) für die Anstellung und Betreuung der kaufmännischen Lernenden der Zentral- und Bezirksverwaltung zuständig. Diese Organisation entlastet die für die fachliche Ausbildung am Arbeitsplatz zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

b. Rotationsprinzip: Das besondere und für die angehenden Kauffrauen und Kaufmänner besonders interessante Ausbildungskurriculum sieht das Rotationsprinzip vor. Die Lernenden wechseln ihren Ausbildungsplatz und damit ihre Berufsbildnerin oder ihren Berufsbildner jährlich. Das hat zur Folge, dass die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nach einem Ausbildungseinsatz unter Umständen wieder ohne Lernendenbetreuung ihren Hauptaufgaben nachgehen.

c. Geteilte Verantwortung: Sind junge Lernende in der Abteilung, teilen sich häufig mehrere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Betreuungsverantwortung.

Zu Frage 3:

Eine jährliche, individuelle Vereinbarung der Ziele im Bereich Berufsbildungsfunktionen sowie die Überprüfung der Zielerreichung im Rahmen von Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen erfolgt nicht bei allen Lehrberufen im gleichen Rahmen. In den Mitarbeiterbeurteilungen stark gewichtet werden die Betreuungs- und Ausbildungsaufgaben insbesondere in Lehrwerkstätten mit Schwerpunkt Lehrlingsausbildung. Auch bei Gesundheitsberufen (Fachangestellte/r Gesundheit, Pflegefachmann/-frau DN II, diplomierte Pflegefachperson HF), Gärtner/innen und Schreiner/innen werden Mitarbeiterbeurteilungen im Rahmen der Lehrlingsausbildung zur Zielvereinbarung und -überprüfung genutzt. Im kaufmännischen Bereich sowie in einigen anderen beruflichen Grundbildungen (z. B. Forstwart/in, Betriebspraktiker/in, Landwirt/in, Fachmann/-frau Hauswirtschaft, Fachmann/-frau Betriebsunterhalt, Obstbauer/-bäuerin) werden die mit der Lernendenbetreuung verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben nur zum Teil in Mitarbeiterbeurteilungen festgehalten und überprüft.

Zu Frage 4:

Eine einheitliche kantonale Praxis für die lohnmassige Abgeltung der Berufsbildungstätigkeit besteht nicht. Wegen der Unterschiede zwischen den Betreuungsaufgaben bei den verschiedenen beruflichen Grundbildungen sowie der dezentralen Organisation, auf der das System der Berufsbildungstätigkeit beim Kanton aufbaut, ist eine einheitliche Regelung nicht sinnvoll.

Zu Frage 5:

Eine Umfrage zur Geschlechterverteilung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ergibt folgendes Bild:

Lehrberuf	Anzahl Berufsbildnerinnen	Anzahl Berufsbildner
Bauzeichner/in	0	1
Betriebspraktiker/in	0	11
Chemielaborant/in	0	1
Diätköchin/Diätkoch	0	1
Fachperson Hauswirtschaft	2	0
Forstwart/in	0	11
Gärtner/in	1	5
Gesundheitsberufe (diverse)	35	21
Informatiker/in	1	29
Kauffrau/Kaufmann	110	12
Köchin/Koch	0	2
Landmaschinenmechaniker/in	0	1
Landwirt/in	1	1
Obstbauer/Obstbäuerin	0	1
Schreiner/in	0	3
Total	150	100

Die Tabelle zeigt die zu erwartende Abhängigkeit der Geschlechterverteilung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner vom Lehrberuf: Bei Lehrberufen, in denen sich mehrheitlich Frauen ausbilden lassen (z.B. Kauffrau/Kaufmann, Gesundheitsberufe), wird die Betreuung auch mehrheitlich von Frauen übernommen, während in vorwiegend von Männern ausgeübten Berufen wie Informatiker/in, Schreiner/in, Forstwart/in die Betreuung vorwiegend durch Berufsbildner erfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi